

enthalten ist⁵¹. Die anderen beiden Handschriften wurden von Mordek dem Leges-Skriptorium zugeordnet. Ein Argument blieb er schuldig. Die eine Handschrift ist Montpellier H 136, welche nach Bischoffs Katalog der festländischen Handschriften nicht im Leges-Skriptorium, sondern „mehr südlich“⁵² im Westen des Frankenreichs vermutlich noch zu Lebzeiten Karls des Großen entstanden ist. Bischoff notierte die Doppelformen bei a, d und n, die „gemischte runde Unziale“ sowie eine breite Palette von Ligaturen (aet, nt, ra, ro, re, ut). Doch nicht nur die Schrift zeigt sich in einer Mischform zwischen der merowingischen Buchschrift und der karolingischen Minuskel, auch die Orthographie und die Worttrennung des Schreibers sind von der Bildungsreform Karls des Großen nicht erfasst worden⁵³. Die Handschrift zeigt somit eine erstaunliche Mischung: einerseits eine Sammlung mit Kapitularien, die auf gute Kontakte zum Hof schließen lässt⁵⁴ – andererseits eine veraltete Fassung der Lex Salica sowie eine spätmerowingische Orthographie. Mit dem Leges-Skriptorium Ludwigs des Frommen kann sie aber alleine schon deshalb nichts zu tun haben, weil der Kern der Handschrift bereits zu Lebzeiten Karls des Großen zusammengestellt wurde. Erst nachträglich wurden Erlasse Ludwigs des Frommen auf den verbliebenen Blättern und auf einer neuen Lage nachgetragen⁵⁵.

51) Sankt Gallen, Stiftsbibliothek 731. Vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 6) S. 670-676 sowie das Faksimile von Clausdieter SCHOTT, Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen 1-2 (1993).

52) Bernhard BISCHOFF, Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen), 2: Laon – Paderborn. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Birgit EBERSPERGER (Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, 2004) S. 201. Nicht Bischoff, sondern die Herausgeberin hat in eckigen Klammern einen Hinweis auf das Leges-Skriptorium eingefügt. Kritik daran bei Hartmut HOFFMANN, Zum 2. Band von Bernhard Bischoffs „Katalog der festländischen Handschriften des 9. Jahrhunderts“, DA 61 (2005) S. 53-72, hier S. 60.

53) Z.B. bei fol. 13v: *popillis* statt *pupillis*; fol. 17r: *console* statt *consule*. Die gleiche Beobachtung von Karl August ECKHARDT, Lex Salica. 100 Titel-Text (Germanenrechte N.F. 3, 1953) S. 26.

54) Die Anordnung der Kapitularien folgt zum Teil der Sammlung in den Handschriften London, British Library, Egerton 2832 und 269, die unlängst mit Adalhard von Corbie in Verbindung gebracht wurde. Vgl. Matthias M. TISCHLER, Die 'Divisio regnorum' von 806 zwischen handschriftlicher Überlieferung und historiographischer Rezeption, in: Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter, hg. von Brigitte KASTEN (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit 29, 2008) S. 193-258, hier S. 232 f.

55) So BISCHOFF, Katalog 2 (wie Anm. 52) S. 201.